

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Beleuchtung von Massenquartieren. — Pflegekinder. — Demobilmachung. — Verkauf von Pferden usw. — Russische und polnische Arbeiter. — Wehrpflichtige. — Schulschluß. — Kriegsfamilienunterstützung. — Freihaltung der Bahndämme.

Betr.: Beleuchtung von Massenquartieren für durchziehende Truppen.

An die Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Von der Heeresverwaltung ist uns eine Eisenbahnwagenladung Stearinkerzen überlassen worden, damit den durchziehenden Truppen, namentlich in den herzurichtenden Massenquartieren, die erforderliche Beleuchtung zur Verfügung gestellt werden kann.

Da es zur Zeit nicht möglich ist, einzelne Kisten unter Etiketenaufsicht an Sie abzugeben, müssen diese an dem Lager der Firma Goldenberg und Marks in Gießen (an der Margaretenhälfte) von Ihnen abgeholt werden. Je nach Größe Ihrer Gemeinde, sowie Ihres Bedarfs können von Ihnen ein bis drei Kisten gegen Erstattung der noch auszurechnenden Selbstkosten in Empfang genommen werden. Der Abholer der Kisten hat eine entsprechende Bescheinigung von Ihnen über die angeforderte Menge abzugeben.

Kerzen, die zu dem genannten Zwecke nicht verwendet werden können, dürfen nur im äußersten Notfall benutzt werden, sind der Heeresverwaltung wieder zurückzuliefern. Die Bezahlung und Berechnung der erforderlichen Mengen findet am zweckmäßigsten auf Gemeindekosten statt.

Sobald die Kerzen eingetroffen sind, wird eine kurze Bekanntmachung im Kreisblatt erfolgen.

Ein Verkauf dieser Kerzen, auch von angebrochenen Restbeständen, im freien Verkehr ist nicht statthaft.

Gießen, den 5. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Pflegekinder unter 6 Jahren.

An das Vollzeiamt Gießen und die Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Wir sehen der Einfindung der Ueberwachungsbogen über Hygiene-Befehle bis spätestens 1. Januar 1919 entgegen.

Gießen, den 3. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

die wirtschaftliche Demobilmachung in Dessen betreffend.
Vom 15. November 1918.

Nur Ausführung der §§ 2 und 5 der Verordnung des Reichskanzlers über die wirtschaftliche Demobilmachung vom 7. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1292) wird bestimmt:

§ 1. Für das heilige Staatsgebiet wird der Oberregierungsrat Matthies zum Staatskommissar für die wirtschaftliche Demobilmachung mit dem Sitz in Darmstadt bestellt.

Dem Staatskommissar wird ein Beirat beigegeben, der aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht. Der Staatskommissar bestellt die Mitglieder mit Zustimmung des Gesamtministeriums.

§ 2. Kommunalverband im Sinne des § 3 der Verordnung des Reichskanzlers ist der Kreis, für die Städte Darmstadt, Offenbach, Gießen, Mainz und Worms der Stadtbezirk.

Der Staatskommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder des in jedem Kommunalverbande zu bildenden Demobilmachungsausschusses und ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder.

§ 3. Der Staatskommissar hat die im § 3 Abs. 3 der Verordnung des Reichskanzlers erwähnte Geschäftsordnung des Demobilmachungsausschusses zu erlassen.

§ 4. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in der Darmstädter Zeitung in Kraft.
Darmstadt, den 15. November 1918.
Der Ministerpräsident.
Ulrich.

Verordnung

Über die wirtschaftliche Demobilmachung. Vom 7. November 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Anordnungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um Störungen des Wirtschaftslebens infolge der wirtschaftlichen Demobilmachung vorzubeugen oder abzuheben.

Dem Reichskanzler oder der von ihm zur Durchführung des Abs. 1 bestimmten Stelle wird ein Beirat beigegeben, der aus je einem Vertreter der im Bundesratsausschusse für Handel und

Verkehr vertretenen Bundesstaaten besteht; in grundsätzlichen Fragen ist der Beirat zur Mitwirkung heranzuziehen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden bestellen für die Bezirke der höheren Verwaltungsbehörden oder für besonders bestimmte Bezirke Demobilmachungskommissionen.

Der Reichskanzler kann für die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden, die zu verschiedenen Bundesstaaten gehören, oder für Teile von solchen Bezirken nach Benehmen mit den beteiligten Landeszentralbehörden Demobilmachungskommissare bestellen.

Die Landeszentralbehörde kann für den ganzen Bereich des Bundesstaats einen Staatskommissar für Demobilmachung bestellen.

§ 3. In jedem Kommunalverbande wird ein Demobilmachungsausschuss errichtet. Die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle kann anordnen, daß ein Demobilmachungsausschuss verbandes oder mehrerer Kommunalverbände eingerichtet wird.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle bestimmt die Zahl der Mitglieder des Demobilmachungsausschusses und ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder. Der Vorsitzende des Demobilmachungsausschusses muß ein Staats- oder Kommunalbeamter sein. Unter den Mitgliedern muß sich eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer befinden, bei deren Ernennung Vorschläge der wirtschaftlichen Organisationen nicht zu berücksichtigen sind.

Die Landeszentralbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle ordnet den Geschäftsgang der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende ist berechtigt, in dringenden Fällen die Befugnisse des Demobilmachungsausschusses auszuüben.

§ 4. Der Reichskanzler kann die ihm in § 1 Abs. 1 übertragenen Befugnisse auf die Landeszentralbehörden oder die Staatskommissare für Demobilmachung und im Falle des § 2 Abs. 2 auf die Demobilmachungskommissare übertragen. Die Landeszentralbehörden und die Staatskommissare für Demobilmachung können die ihnen übertragenen Befugnisse auf die Demobilmachungskommission übertragen. Die Demobilmachungskommissare können ihre Befugnisse weiter auf die Demobilmachungsausschüsse übertragen.

Die Demobilmachungsorgane sind befugt, zur Erreichung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Zwecke die Hilfe aller Staats- und Gemeindebehörden sowie aller militärischen Stellen in Anspruch zu nehmen.

§ 5. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 6. Wer den von dem Reichskanzler oder den gemäß dieser Verordnung eingesetzten Demobilmachungsorganen auf Grund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 erlassenen allgemeinen oder besonderen Anordnungen vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Staatskommissars oder des Demobilmachungskommissars ein.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt, wann und inwieweit sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 7. November 1918.
Der Reichskanzler.
In Vertretung: Freiherr von Stein.

An die Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Der Demobilmachungsausschuss Gießen-Land setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Vorsitzender: Regierungsrat Langermann.
- Mitglieder:
 - Arbeitgeber: Ritt, Ludwig, Fabrikhaber, Seuchelheim; Fentzel, Wilhelm, Landwirt, Ober-Hörgern; Rühl, Wilhelm, Kaufmann, Alten-Pulsd; Föhr, Wilhelm, Fabrikdirektor, Mainzlar.
 - Arbeitnehmer: Krauß, Wilhelm, Werkmeister, Großen-Linden; Dahn, Heinrich, Kreisstraßenwart, Gießen; Fournier, Heinrich, Geschäftsführer, Gießen; Kehler I., Heinrich, Landw. Arbeiter, Großen-Linden.

Gießen, den 30. November 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Demobilmachung; hier: Uniformtragen entlassener Mannschaften.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Das Armeecorpskommando 3 hat folgendes Eruchen an mich gerichtet:

Das Mangel an Zivilangestellten müssen vielfach Mannschaften
ihre Entlassung ihre Uniform weitertragen. Sie unter-
scheiden sich insbesondere in letzter Weise von den noch im Dienst
befindlichen Mannschaften und werden unter Umständen wegen
Nichtbefolgung der Gruppensoldat zu Rechenschaft gezogen werden.
Um dies zu vermeiden, bittet das Oberkommando, die bereits in
den dortigen Bereich entlassenen Beeresangehörigen anzuwei-
sen, alle militärischen Abzeichen abzulegen und auch die Uniform-
stücke durch Zivilkleidung zu ersetzen.
Sie wollen in geeigneter Weise die entlassenen Mannschaften
belehren.

Gießen, den 3. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Verkauf von Pferden und Materialien.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.
Das stellv. Generalkommando XVIII. A.-K. teilt folgendes mit:
An alle zurückbleibenden Formationen des Feldheeres ist der
Befehl ergangen, zahlreiche Pferde in die inneren und östlichen
Provinzen des Landes zu verbringen mit der Maßgabe, daß nur
da, wo eine Weiterbeförderung oder eine Weiterverförmung der
Pferde nicht möglich ist, in den durchschrittenen Provinzen die
Pferde zurückzulassen und zu versteigern sind. Hierbei ist das
Staatsinteresse so gut als irgend möglich wahrzunehmen. Sollte
die Versteigerung zu geringe Beträge ergeben, so sind die Pferde
gegen Quittung bei militärischen oder Ortsbehörden unterzubringen.
Es ist leider vorgekommen, daß einzelne Formationen wegen
Mangels an Personal und Pferdepflegern und auch einzelner Sol-
daten Pferde an die Zivilbevölkerung kurzerhand verkauft haben.
Dies ist durchaus unstatthaft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verkäufer von Pferden
und sonstigen Materialien, wenn sie diese von soldat unverantwort-
lichen Stellen erworben haben, kein Eigentumsrecht an den Gegen-
ständen erwerben, daß sie sich vielmehr unter Umständen der Ge-
fahr aussetzen, wegen Diebstahl zur Rechenschaft gezogen zu werden.
Versteigerungen von Pferden haben nur durch verantwortliche
Dienststellen zu geschehen, die für Wahrnehmung des Staatsinter-
esses und Abführung der Beträge an die Reichskasse verantwort-
lich sind.

Sollte es wirtschaftswert und möglich erscheinen, in einzelnen
Gemeinden etwa zurückgebliebene Pferde zu angemessenen Preisen
zu versteigern, so ist das zuständige Kreisamt zu benachrichtigen
und die Genehmigung des stellv. Generalkommandos — eventuell
telephonisch — einzuholen.

Dem vorstehenden Erlaß entsprechend, weisen wir Sie an,
demgemäß zu verfahren und die Bevölkerung durch ortsübliche
Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß der Verkauf von Pferden
und Materialien bei unverantwortlichen Stellen oder von einzelnen
Soldaten verboten, deshalb rechtsunverbindlich und gefährlich ist.
Gießen, den 4. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Russische und polnische Arbeiter.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Weil wegen der durch die Waffenstillstandsbedingungen ge-
schaffenen Transportlage ein Abtransport ausländischer freier Ar-
beiter unmöglich ist, wollen Sie die Arbeitgeber solcher Arbeits-
kräfte anweisen, diese auf ihren Arbeitsstellen vorläufig zu be-
lassen. Der Staatskommissär für Demobilisierung wird spätere
Anweisung erlassen.

Gießen, den 4. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Entlassung reklamiertener Wehrpflichtiger.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, die Bevölkerung darauf aufmerksam zu
machen, daß angerufen werden muß, auch für solche reklamierte
Wehrpflichtige förmlichen Entlassungsschein des Bezirkskommandos
zu erwirken, die niemals zum Heere eingezogen waren.
Gießen, den 3. Dezember 1918.

Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Schulschluß wegen der Demobilisierung.

An die Schulvorstände des Kreises.
Wenn durch die im Gange befindliche Demobilisierung die
Schulsäle zu Einquartierungswecken in Anspruch genommen und
Erlaßgründe nicht beschafft werden können, so sind von Zeit zu
Zeit die Schüler in Gruppen zu längerer oder kürzerer Beschäftigung
von geeigneten Hausaufgaben zu sammeln. Das Abhören bezug-
nehmender dieser Aufgaben hat in genau bestimmter Frist zu
erfolgen.

Wir empfehlen denjenigen von Ihnen, für deren Gemeinden

vorstehende Anordnung in Frage kommt, alsbald über das Be-
stand zu berichten.

Gießen, den 3. Dezember 1918.
Die Kreisamtskommission.
J. B.: Langermann.

Betr.: Kriegsfamilienunterstützung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Bürgermeistereien
der Landgemeinden und die Gemeinderäte des Kreises.

In Ergänzung unseres Ausschreibens vom 28. November 1918
— Gießener Anzeiger Nr. 282 — teilen wir Ihnen das nach-
stehende, die Weiterzahlung der Familien-Unterstützung vorläufig
regelnde Telegramm des Reichsamts des Innern vom 29. Nov.
1918 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit.

Die Bestimmungen des in dem Telegramm erwähnten § 10
Abs. 6 F. U. G. und diejenigen des § 9 der Bundesratsverordnung
vom 21. Januar 1916 sind ebenfalls weiter unten abgedruckt.

Gießen, den 4. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Telegramm aus Berlin 6c 64 11—45 m.

Bitte Anweisung zu treffen, daß den Familien der Mannschaf-
ten, denen für die zweite Hälfte der November-Familienunterstüt-
zung ausnahmsweise diese zunächst ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit
weitergemährt wird. Ausgenommen hiervon sind die Fälle des
§ 10 Abs. 6 F. U. G. und des § 9 der Bundesratsverordnung vom
21. Januar 1916. Besondere Verordnung folgt demnächst.

1a 14002 = Reichsamt des Innern.
J. B.: gez. Lewald.

§ 10 Abs. 6 F. U. G.

Die Familienunterstützung wird während dreier Monate über
den Zeitpunkt hinaus, von dem an die den Hinterbliebenen auf
Grund des Gesetzes vom 17. Mai 1907 (R. G. Bl. 214) zu zahlen-
den Hinterbliebenenbezüge zuständig sind, weitergemährt. Etwas
darüber hinaus gezahlte Familienunterstützungen gelten als Vor-
schußzahlung auf die Hinterbliebenenbezüge und sind bei deren Aus-
zahlung einzubehalten.

§ 9 der Bundesratsverordnung vom
21. Januar 1916.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 30. September 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 629) finden entsprechende Anwendung, wenn der in den
Dienst Eingetretene infolge einer Verwundung oder Krankheit bei
den Gemüß von Militärverordnungsmaßnahmen tritt.

Betr.: Die Freihaltung der Fahrdämme bei Schneefall.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Bürger-
meistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Hinblick auf die ernste allgemeine Transportlage machen
wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß bei Eintritt von Schnee-
fall und Glätte rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen
zur Erhaltung der Verkehrsfähigkeit der Straßen ergriffen werden.
Die Bürgermeister der Landgemeinden machen wir besonders
auf unser Ausschreiben vom 7. Dezember 1889 wegen Hüfseilung
bei Offenhaltung der freien Kreisstraßenstrecken aufmerksam.

Gießen, den 3. Dezember 1918.
Kreisamt Gießen.
J. B.: Cellarius.

Bekanntmachung.

Karl Wagner, dahier, Lindenplatz 7, hat die Konzession als
Dienstmann mit der Nr. 4 erhalten.

Gießen, den 2. Dezember 1918.
Polizeiamt Gießen.
Wolf.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 16. bis 30. November 1918 wurden in
dieser Stadt

gefunden: eine Armbanduhr, ein Portemonnaie mit Inhalt,
ein Behnmarktschein, ein Fäufmarktschein, eine Damenuhr mit
Lederarmband, ein silberner Ring mit 5 Steinen, eine
schwarze lederne Jagartentasche, ein schwarzer Samtmuff;

verloren: eine schwarze lederne Brieftasche mit 105 Mk., Brot-
marken, Goldbuch usw. Inhalt, ein dunkelgrünes Porte-
monnaie Inhalt, eine Brieftasche mit 620 Mark,
36 Mark Inhalt, 1 Damenhandtasche mit 25 Mark und
Portemonnaie mit Inhalt, 1 Brieftasche mit 620 Mark,
Holzettel p. v. Inhalt, 1 gold. Geldbörse mit Monogramm
D. S., 1 braune Damenhandtasche mit 56 Mark und An-
tungen p. v., 1 schwarzes Portemonnaie mit Inhalt.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände be-
stehen ihre Ansprüche alsbald bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem
Wochentag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags
bei der unterzeichneten Behörde, Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 2. Dezember 1918.
Polizeiamt Gießen.
J. A.: Pfeffer.